



BK10-26-0196_B

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

des Museums-Eisenbahn Rahden-Uchte e.V., Eisenbahnstraße 3, 32369 Rahden,
vertreten durch den Geschäftsführung,

Antragsteller,

vom 16.06.2026 auf Ausnahme von der Anwendung aller Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (DVO (EU) 2017/2177) und auf Befreiung von allen Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) unter Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 17.07.2026

beschlossen:

1. Der Antragsteller wird im Hinblick auf die von ihm betriebenen Schienenwege und Personenbahnhöfe von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.
2. Der Antragsteller wird im Hinblick auf die von ihm betriebenen Personenbahnhöfe von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller betreibt eine nicht-bundeseigene Eisenbahn, die Schienenwege sowie Personenbahnhöfe umfasst. Die betriebene Strecke von Rahden-Lavelsloh bis Rahden NE hat eine Gesamtlänge von ca. 10 km. Entlang der Strecke befinden sich insgesamt 5 Personenbahnhöfe und 3 Haltepunkte. Der Antragsteller befährt die Strecke als einziges Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Mit Schreiben vom 16.06.2026 wandte sich der Antragsteller mit einem Befreiungsbegehren an die Bundesnetzagentur.

Am 18.06.2026 hat die Bundesnetzagentur das Befreiungsverfahren eingeleitet, dies am selben Tag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, ihn

1. gemäß Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 von der Anwendung aller Vorschriften dieser Durchführungsverordnung auszunehmen und
2. gemäß § 2a Abs. 2 ERegG sowie § 2b Abs.3 ERegG von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG zu befreien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter II. und die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Dem Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird stattgegeben.

Diese Entscheidung beruht auf Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177, § 2a Abs. 2 ERegG sowie § 2b Abs. 3 ERegG.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 ERegG i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 18.06.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Bei der Beschlusskammer sind keine Hinzuziehungsanträge eingegangen.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Sachverhalt unproblematisch im schriftlichen Verfahren erfasst werden konnte.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für die Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig.

Dem Antrag auf Befreiung nach dem ERegG (hierzu unter II.2.1) und auf Ausnahme gemäß der DVO (EU) 2017/2177 (hierzu unter II.2.2) wird stattgegeben.

II.2.1 Befreiung des Antragstellers von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG

Der Antragsteller wird im Hinblick auf die von ihm betriebenen Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

Rechtsgrundlage hinsichtlich der Eisenbahnanlagen ist § 2a Abs. 2 ERegG. Danach soll die Regulierungsbehörde Betreiber von Eisenbahnanlagen, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden, von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreien, wenn die Eisenbahnanlage ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist. Dass parallel dazu auch § 2 Abs. 6a ERegG einen ähnlichen Befreiungstatbestand enthält, stellt ein gesetzgeberisches Versehen dar. Diese Norm hätte eigentlich bei der letzten Änderung des ERegG gestrichen und durch § 2a Abs. 2 ERegG ersetzt werden sollen. § 2 Abs. 6a ERegG bleibt daher vorliegend außer Betracht.

Hinsichtlich der Personenbahnhöfe ist § 2b Abs. 3 ERegG die einschlägige Rechtsgrundlage. Danach soll die Regulierungsbehörde Betreiber einer Serviceeinrichtung, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen für eigene Zwecke genutzt wird, von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreien, wenn die Serviceeinrichtung oder Leistung ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 ERegG bzw. § 2b Abs. 3 ERegG liegen vor (hierzu unter II.2.1.1). In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien (hierzu unter II.2.1.2).

II.2.1.1 Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiungsnorm sind erfüllt. Die Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe des Antragstellers werden ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen genutzt (hierzu unter II.2.1.1.1). Die Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe des Antragstellers sind zudem ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes (hierzu unter II.2.1.1.2)

II.2.1.1.1 Nutzung der Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen

Die verfahrensgegenständlichen Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe werden ausschließlich von Betreibern einer kulturhistorischen Eisenbahn im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt.

Eine Nutzung zu ausschließlich kulturhistorischen Zwecken liegt vor, wenn die Eisenbahnanlage grundsätzlich nur mit historischen Eisenbahnfahrzeugen befahren oder von solchen Fahrzeugen genutzt wird oder die historischen Eisenbahnfahrzeuge auf den Eisenbahnanlagen ausgestellt oder im Betrieb präsentiert werden und – sofern es sich um Personenverkehr handelt – das Fahrerlebnis der Passagiere, nicht deren Beförderung von einem Start- zu einem Zielpunkt im Vordergrund steht. Verkehren moderne Fahrzeuge auf den Schienenwegen, müssen diese einen unmittelbaren Zusammenhang zum musealen Verkehr aufweisen. Als historisch wertet die Beschlusskammer jedenfalls dampfbetriebene Triebfahrzeuge und Eisenbahnfahrzeuge und -wagen, die älter als 50 Jahre sind. Wenn einzelne Triebfahrzeuge oder Wagen eines historischen Zuges jüngeren Baujahrs oder originalgetreue Nachbauten oder Restaurierungen historischer Fahrzeuge sind, ist dies ebenso unbeachtlich wie der eventuelle Einsatz modernerer Eisenbahnfahrzeuge für Service-, Unterhalts- oder Instandhaltungsarbeiten der Strecke sowie für touristische Ausflugsverkehre, solange Zweck der regelmäßig durchgeführten Bahnfahrten das Fahrerlebnis mit historischen Eisenbahnen bzw. auf einer historischen Eisenbahnstrecke ist.

Die Eisenbahnanlagen, Personenbahnhöfe und Abstellgleise werden ausschließlich für Museumseisenbahnverkehre mit historischen Eisenbahnfahrzeugen genutzt.

II.2.1.1.2 Keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes

Die Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe des Antragstellers haben zudem keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts, sodass der Ausnahmegrund nach § 2a Abs. 2 ERegG bzw. § 2b Abs. 3 ERegG gegeben ist. Die fehlende strategische Bedeutung ergibt sich daraus, dass sich der Betrieb der Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe ausschließlich auf die kulturhistorische Nutzung beschränkt. Schienenwege und

Serviceeinrichtungen, die ausschließlich museal genutzt werden, werden auch aus praktischen Gründen in der Regel nicht durch den regulären Schienenverkehrsmarkt genutzt werden können, weil es an den entsprechenden Voraussetzungen fehlt.

II.2.1.2 Rechtsfolge

In der Folge ist der Antragsteller zu befreien. § 2a Abs. 2 ERegG bzw. § 2b Abs. 3 ERegG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die Beschlusskammer deshalb grundsätzlich die begehrte Befreiung erteilen. Ein Ermessensspielraum ist ihr nur bei der Annahme eines atypischen Falls eröffnet,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 26;
Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwGO, Stand: 48. EL Juli 2025,
§ 114 VwGO, Rn. 24 f.

Für die Annahme eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich.

II.2.2 Ausnahme des Antragstellers von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177

Der Antragsteller wird im Hinblick auf die von ihm betriebenen Personenbahnhöfe von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177. Danach kann die Regulierungsstelle die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen für deren eigene Zwecke genutzt werden und bei denen ein Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 vorliegt, von allen Vorschriften dieser Verordnung ausnehmen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor (hierzu unter II.2.2.1). In der Folge ist die Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 auszunehmen (hierzu unter II.2.2.2).

II.2.2.1 Tatbestand

Die verfahrensgegenständlichen Serviceeinrichtungen werden ausschließlich von dem Antragsteller als Betreiber einer kulturhistorischen Eisenbahn für dessen eigene Zwecke genutzt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter II.2.1.1 verwiesen.

II.2.2.2 Rechtsfolge

In der Folge ist der Antragsteller von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 auszunehmen.

Ergehen in Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften Verwaltungsakte deutscher Behörden, gilt grundsätzlich § 40 VwVfG einschließlich der in ihm anerkannten allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 10.

Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 räumt den Regulierungsstellen nur in besonders gelagerten Fällen ein Ermessen ein. Liegen keine besonderen Umstände vor, ist die Ausnahme zu gewähren. Zwar enthält Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 in seiner deutschen Sprachfassung das Wort „kann“ und in seiner englischen Sprachfassung das Wort „may“, was in der Regel auf ein Ermessen hindeutet. Die Begriffe lassen aber nicht zwingend auf einen Ermessens-

spielraum schließen. Das Wort „kann“ lässt sich auch dahingehend verstehen, dass der Verwaltung eine bestimmte Kompetenz eingeräumt wird, die sie bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wahrnehmen muss. Letztlich kommt es nicht nur auf den Wortlaut der Vorschrift als maßgebliches Auslegungskriterium an, sondern auf deren teleologische und systematische Auslegung,

vgl. *Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 48. EL Juli 2025, § 114 VwGO, Rn. 19.

Aus Erwägungsgrund Nr. 2 der DVO (EU) 2017/2177 ergibt sich, dass die verordnungsgebende Kommission Betreiber von Serviceeinrichtungen auf einem Markt mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, von einigen Vorgaben der DVO (EU) 2017/2177 entlasten wollte, um sie nicht über Gebühr zu belasten. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Tatbestand von Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 erfüllen, im Regelfall im Sinne einer Soll-Vorschrift auszunehmen sind. Kulturhistorische Eisenbahnen werden nur für ein eng begrenztes Verkehrsmarktsegment angeboten und haben insofern in der Regel eine geringe Bedeutung. Anhaltspunkte, von dieser Regel abzuweichen, sind vorliegend nicht erkennbar.

II.3 Hinweis

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie die gewährte Ausnahme und Befreiung gemäß Art. 2 Abs. 4 DVO (EU) 2017/2177 bzw. § 2b Abs. 4 ERegG zu widerrufen hat, wenn die Kriterien für ihre Gewährung nicht länger erfüllt werden. Die Beschlusskammer bittet daher den Antragsteller um einen Hinweis, sollten sich wesentliche Umstände, die zu der Ausnahme bzw. Befreiung geführt haben, verändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Dr. Arnade